

Antrag

der Abg. Manfred Groh u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Rauchwarnmelder – straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen einer Nichtbeachtung von § 15 Absatz 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie die Rechtsauffassung teilt, wonach infolge eines Personenschadens durch einen Brand aufgrund des Unterlassens der Installation von Rauchwarnmeldern dies strafrechtlich als fahrlässige Tötung (§§ 229, 13 Strafgesetzbuch [StGB]) oder als fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) gewertet werden kann;
2. inwieweit die Nichtbeachtung der öffentlich-rechtlichen Brandschutzvorschrift des § 15 Absatz 7 LBO den Fahrlässigkeitsvorwurf erhärtet und welche rechtlichen sowie versicherungstechnischen Konsequenzen sich daraus ergeben könnten, wenn (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) davon ausgegangen werden kann, dass die Installation eines Rauchwarnmelders einen Personenschaden verhindert hätte;
3. ob sie der Auffassung zustimmt, wonach die Nichtbeachtung von Sondernormen (insbesondere technischer Art, siehe § 15 Absatz 7 LBO) indizielle Bedeutung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten auch im strafrechtlichen Sinne hat;
4. ob sie es ggf. für notwendig erachtet, die gesetzlichen Regelungen aus § 15 Absatz 7 LBO in Bezug auf eine Hinweispflicht bzw. in Bezug auf mögliche Kontrollen und/oder Bußgelder nachzubessern und wenn nicht, warum nicht;
5. welche Rechtsauffassungen nach ihrer Kenntnis in den Ländern bezüglich der Nichtinstallation von Rauchwarnmeldern und den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Schadensfall gelten bzw. inwiefern ihr bekannt ist, ob die anderen Länder Sanktionsmechanismen vorgesehen haben;

6. ob ihr Kenntnisse über den Fortschritt beim Einbau von Rauchwarnmeldern in Baden-Württemberg vorliegen.

17. 04. 2014

Groh, Razavi, Köberle, Kunzmann, Mack,
Dr. Rapp, Schwehr, Schreiner CDU

Begründung

Im Juli 2013 hat die Landesregierung Baden-Württemberg per Gesetzesnovellierung die verbindliche Einführung von Rauchwarnmeldern in Wohngebäuden in die Landesbauordnung (LBO) beschlossen. Fortan müssen Rauchwarnmelder in allen Neubauten installiert und bis zum 31. Dezember 2014 in allen Bestandsgebäuden nachgerüstet werden. Das Gesetz sieht keine Sanktionsmechanismen vor, für den Fall, dass die Geräte nicht installiert werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, inwieweit der Nichteinbau der Geräte im Schadensfall dazu führt, dass der Versicherungsschutz entfällt und/oder im Falle eines Personenschadens strafrechtliche Konsequenzen birgt. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens am 10. Juli 2013 hat der Antragsteller angemerkt, dass die beschlossenen Regelungen ungenügend seien.

Stellungahme

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 Nr. 41-2600.0/202 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit sie die Rechtsauffassung teilt, wonach infolge eines Personenschadens durch einen Brand aufgrund des Unterlassens der Installation von Rauchwarnmeldern dies strafrechtlich als fahrlässige Tötung (§§ 229, 13 Strafgesetzbuch [StGB]) oder als fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) gewertet werden kann;*
- 2. inwieweit die Nichtbeachtung der öffentlich-rechtlichen Brandschutzvorschrift des § 15 Absatz 7 LBO den Fahrlässigkeitsvorwurf erhärtet und welche rechtlichen sowie versicherungstechnischen Konsequenzen sich daraus ergeben könnten, wenn (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) davon ausgegangen werden kann, dass die Installation eines Rauchwarnmelders einen Personenschaden verhindert hätte;*
- 3. ob sie der Auffassung zustimmt, wonach die Nichtbeachtung von Sondernormen (insbesondere technischer Art, siehe § 15 Absatz 7 LBO) indizielle Bedeutung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten auch im strafrechtlichen Sinne hat;*

Zu 1., 2. und 3.:

Die rechtliche Bewertung von Sachverhalten obliegt in erster Linie den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes. Die Landesregierung achtet die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit, die eine „Vorabprüfung“ abstrakter Fallgestaltungen verbietet. Daher kann auf die gestellten Fragen lediglich mit Blick auf die zugrunde liegenden rechtlichen Mechanismen geantwortet werden.

Grundsätzlich setzt ein Fahrlässigkeitsvorwurf voraus, dass objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen wird, die gerade dem Schutz des verletzten Rechtsguts dient. Diese Sorgfaltspflichtverletzung muss eine Rechtsgutsverletzung zur Folge gehabt haben, die vom Betroffenen vorhersehbar und vermeidbar war (vgl. etwa *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 15 Rn. 12 a m. w. N.). Das Maß der jeweils einzuhaltenden Sorgfalt bestimmt sich nach den Anforderungen, die bei (objektiver) Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

Außerstrafrechtlichen Normen kommt hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabes indizielle Bedeutung zu. Das bedeutet, dass zwar ein entsprechender Normenverstoß nicht stets das Vorliegen einer Sorgfaltswidrigkeit begründet, dass jedoch eine Sorgfaltspflichtverletzung bei einem Verstoß gegen gesetzliche Sondernormen grundsätzlich nahelegt, sofern gerade die vom Normgeber ins Auge gefasste Gefahrenlage bestand (*Sternberg-Lieben/Schuster* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 15 Rn. 135). Denn insofern geht die Rechtsprechung davon aus, dass Sondernormen im Regelfall „Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden umfassenden Voraussicht möglicher Gefahren“ sind und ihre Verletzung deshalb Beweisanzeichen für Fahrlässigkeit ist (vgl. etwa BGH, NJW 1954, 121). Ausnahmen sind möglich, wenn trotz Übertretung der Norm sonstige ausreichende Sicherungsvorkehrungen getroffen werden oder sich die verletzte Vorschrift gegen andere Gefahren richtet als die tatsächlich eingetretene (*Vogel* in: LK zum StGB, 12. Aufl. 2007, § 15 Rn. 222 m. w. N.).

Ob ein Verstoß gegen § 15 Absatz 7 LBO zu höheren Prämien des Versicherungsnehmers oder, bei Eintritt des Versicherungsfalls, zur Leistungsfreiheit des Versicherers beziehungsweise zur anteiligen Kürzung der vom Versicherer zu erbringenden Leistung führt, bestimmt sich aus Gründen der Privatautonomie in erster Linie nach den Vereinbarungen des einzelnen Versicherungsvertrags einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Anforderungen an die Begründung, den Umfang und die Durchsetzung zivilrechtlicher gesetzlicher Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche werden durch § 15 Absatz 7 LBO nicht modifiziert. Ein Verstoß gegen § 15 Absatz 7 LBO führt demnach erst zur Haftung, wenn – wie auch sonst seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches – sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage (z. B. §§ 823, 249 BGB) erfüllt sind.

4. ob sie es ggf. für notwendig erachtet, die gesetzlichen Regelungen aus § 15 Absatz 7 LBO in Bezug auf eine Hinweispflicht bzw. in Bezug auf mögliche Kontrollen und/oder Bußgeldern nachzubessern und wenn nicht, warum nicht;

Zu 4.:

Es besteht keine Veranlassung, die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 7 LBO nachzubessern:

- In den Medien wurde und wird über die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht und insbesondere auch über die Pflicht zur Nachrüstung bestehender Gebäude vielfach berichtet. Außerdem weist eine Vielzahl von Verbänden insbesondere der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft ihre Mitglieder auf die Rauchwarnmelderpflicht hin. Auch gewerbliche Installationsbetriebe haben die Gesetzesänderung zum Anlass von intensiven Werbeanstrengungen genommen. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es keiner zusätzlichen gesetzlichen Hinweispflicht.
- Ob der Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern nachgekommen wird, kann die zuständige Baurechtsbehörde bei Neubauten in vielen Fällen bereits aus den eingereichten Antragsunterlagen erkennen oder im Rahmen einer Bauabnahme feststellen. Darüber hinaus bietet die Landesbauordnung die rechtliche Möglichkeit, dass die zuständige Baurechtsbehörde überprüft, ob Rauchwarnmelder eingebaut, nachgerüstet und betriebsbereit gehalten werden. Von dieser Überprüfungsmöglichkeit wird eine Behörde wegen der Zahl der betroffenen baulichen

Anlagen und des damit verbundenen zeitlichen und personellen Aufwands jedoch nur in Einzelfällen bei Vorliegen eines besonderen Anlasses Gebrauch machen können. Eine weitergehende gesetzliche Kontrollpflicht wäre daher in der Praxis kaum umsetzbar.

- Der Landesgesetzgeber hat – wie in anderen Ländern auch – davon abgesehen, die Verletzung der Pflichten aus § 15 Abs. 7 LBO durch Bußgeld zu ahnden. Er geht vielmehr davon aus, dass die Wohnungseigentümer auch ohne eine Sanktionierung den Pflichten nachkommen und einen Rauchwarnmelder einbauen und betriebsbereit halten werden, weil dies ihrem Schutz dient und damit in ihrem eigenen Interesse ist. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Annahme unzutreffend ist.

5. welche Rechtsauffassungen nach ihrer Kenntnis in den Ländern bezüglich der Nichtinstallation von Rauchwarnmeldern und den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Schadensfall gelten bzw. inwiefern ihr bekannt ist, ob die anderen Länder Sanktionsmechanismen vorgesehen haben;

Zu 5.:

Über die Rechtsauffassungen in den anderen Ländern zu zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung von landesgesetzlichen Einbaupflichten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Erhebung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Hinsichtlich der Sanktionsmechanismen ist die Rechtslage in den anderen Ländern wie in Baden-Württemberg: In keinem Bundesland werden Verstöße gegen die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet.

6. ob ihr Kenntnisse über den Fortschritt beim Einbau von Rauchwarnmeldern in Baden-Württemberg vorliegen.

Zu 6.:

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über den Fortschritt beim Einbau von Rauchwarnmeldern vor. Eine statistische Erfassung erfolgt diesbezüglich nicht. Der Presse waren jedoch zeitweise Berichte über Lieferengpässe bei Rauchwarnmeldern zu entnehmen, was auf einen deutlichen Fortschritt bei der Verbreitung der Rauchwarnmelder im Gebäudebestand schließen lässt.

Dr. Splett

Staatssekretärin